

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Behandlungsmöglichkeiten von COVID-19 im Bodenseekreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Isolationsmöglichkeiten sieht der Pandemieplan für den Bodenseekreis vor?
2. Wie viele Pflegebetten in Quarantäne werden aktuell in den Krankenhäusern im Bodenseekreis betrieben bzw. wie viele Pflegebetten in Quarantäne können betrieben werden?
3. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der Pflegebetten in Quarantäne in den letzten beiden Jahren?
4. Wie viele (zusätzliche) Patienten in Isolation können im Bodenseekreis (zu einem beliebigen Zeitpunkt) wegen COVID-19 behandelt werden?
5. Wie viele Patienten können im Bodenseekreis unter Infektionsschutzbedingungen behandelt werden?
6. Wie lange dauert eine Isolationsbehandlung von COVID-19-Erkrankten?

05. 03. 2020

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 1. April 2020 Nr. 51-0141.5-016/7836 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Isolationsmöglichkeiten sieht der Pandemieplan für den Bodenseekreis vor?

Entsprechend des Pandemieplans ist jede Klinik mit einer Abteilung für Innere Medizin für die Behandlung und Isolierung von COVID-19-Patienten geeignet. Je nach Möglichkeit und Kapazität erfolgt eine Isolierung in einem Einzelzimmer mit eigener Nasszelle oder eine gemeinsame Isolierung mehrerer an COVID-19 erkrankter Patienten (Kohortenisolierung).

Infizierte mit mildem Krankheitsverlauf sollen sich in häusliche Isolation begeben.

Sofern die Kapazitäten in den Krankenhäusern nicht ausreichen, können weitere Einrichtungen wie Rehabilitationskliniken zur stationären Behandlung und Isolierung von COVID-19-Patienten herangezogen werden.

2. Wie viele Pflegebetten in Quarantäne werden aktuell in den Krankenhäusern im Bodenseekreis betrieben bzw. wie viele Pflegebetten in Quarantäne können betrieben werden?

3. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der Pflegebetten in Quarantäne in den letzten beiden Jahren?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Region Bodensee-Oberschwaben standen im Jahr 2016 insgesamt 2.894 (Auslastung 81,1 %) Betten zur Verfügung, davon 878 (Auslastung 78,7 %) für die Innere Medizin und 162 für die Intensivmedizin. Im Jahr 2017 waren insgesamt 2.895 (Auslastung 79,5 %) Betten verfügbar, davon 883 (Auslastung 76,3 %) für die Innere Medizin und 158 für die Intensivmedizin. Aktuellere Daten stehen nicht zur Verfügung.

4. Wie viele (zusätzliche) Patienten in Isolation können im Bodenseekreis (zu einem beliebigen Zeitpunkt) wegen COVID-19 behandelt werden?

5. Wie viele Patienten können im Bodenseekreis unter Infektionsschutzbedingungen behandelt werden?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zusätzliche Behandlungskapazitäten in Krankenhäusern und in weiteren Einrichtungen wie beispielsweise Rehabilitations- und Fachkliniken, ehemaligen Krankenhäusern oder Hotels sowie in Hallen, Containern oder Zelten zu schaffen. Genaue Angaben über die Anzahl der zusätzlich behandelbaren Patienten ist vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung derzeit nicht möglich.

6. Wie lange dauert eine Isolationsbehandlung von COVID-19-Erkrankten?

Nach Angaben einer WHO-Mission, die an der Ausbruchsuntersuchung in China beteiligt war, beträgt der Krankheitszeitraum bei stationären Fällen bei mildem Verlauf im Mittel (Median) zwei Wochen und bei schwerem Verlauf 3 bis 6 Wochen. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes können COVID-19-Patienten aus dem Krankenhaus in die häusliche Isolierung entlassen werden, wenn dies die klinische Besserung nach Einzelfallbeurteilung des Arztes erlaubt und die notwendigen Voraussetzungen im häuslichen Umfeld gegeben sind. Das heißt nach Möglichkeit Einzelunterbringung in einem gut durchlüfteten Zimmer und Begrenzung der Kontakte insbesondere zu Risikogruppen.

Eine Entlassung aus der häuslichen Isolierung sollte ohne vorangegangenen Krankenhausaufenthalt frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden erfolgen.

Lucha
Minister für Soziales
und Integration